



GEMEINDEAMT RUDEN

9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten

Tel.: 04234/218

Fax: 04234/218-6

www.ruden.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29.12.2020, Zahl: 004-2/IV/2020-Kf, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.509.000,00
Aufwendungen:	€	3.474.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>213.000,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 178.300,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.146.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>2.907.800,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>238.500,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse:	deckungsfähig mit Postenklasse:
---------------	---------------------------------

6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz